



Brüssel, den 3. September 2015
(OR. en)

11626/15

MI 536
ENT 181
COMPET 393
DELECT 115

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 10543/15 MI 442 ENT 132 COMPET 332 DELACT 83
Nr. Komm.dok.: C(2015) 4359 final

Betr.: Delegierter Beschluss (EU) Nr. .../... der Kommission vom 1.7.2015 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Produkten für die Abwasserentsorgung und -behandlung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates² vorgelegt. Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 28 Absatz 2 jener Verordnung. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 1. Juli 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum 1. Oktober 2015 Einwände erheben.
2. Die Gruppe "Technische Harmonisierung" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens und in ihrer Sitzung vom 2. September 2015 geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 10543/15 + ADD 1.

² ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5.

3. Dem Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-